

# § 210 IO Obliegenheiten des Schuldners

IO - Insolvenzordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Dem Schuldner obliegt es, während der Rechtswirksamkeit der Abtretungserklärung
  1. 1.eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
  2. 2.Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch unentgeltliche Zuwendung oder als Gewinn in einem Glücksspiel erwirbt, herauszugeben;
  3. 3.jeden Wechsel des Wohnsitzes oder des Drittenschuldners unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzugezeigen;
  4. 4.keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Z 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen oder dessen Erwerb zu unterlassen;
  5. 5.dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit bzw. seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
  6. 5a.dem Gericht und dem Treuhänder zu den vom Gericht nach§ 202 Abs. 2 festgelegten Zeitpunkten Auskunft über seine Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit zu erteilen; unterbleibt die Auskunft, so hat das Gericht dem Schuldner eine Nachfrist von zwei Wochen einzuräumen, um die Auskunft zu erteilen;
  7. 6.Zahlungen zur Befriedigung der Gläubiger nur an den Treuhänder zu leisten;
  8. 7.keinem Insolvenzgläubiger besondere Vorteile (§ 206 Abs. 2) einzuräumen und
  9. 8.keine neuen Schulden einzugehen, die er bei Fälligkeit nicht bezahlen kann.
2. (2)Soweit der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt, obliegt es ihm, die Gläubiger jedenfalls so zu stellen, als würde er eine angemessene unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Es darf ihm jedoch nicht mehr verbleiben, als wenn er Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in der Höhe des Gewinns aus der selbständigen Tätigkeit hätte. Der Treuhänder hat einen Betrag zu bestimmen, den der Schuldner monatlich vorläufig an ihn zu bezahlen hat.

In Kraft seit 17.07.2021 bis 31.12.9999